

## **Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die Schiedsfrauen und -männer der Stadt Forst (Lausitz)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.07.2016 folgende Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die Schiedsfrauen und -männer der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

### **§ 1**

Die Schiedsfrauen und -männer der Stadt Forst (Lausitz) haben Anspruch auf Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

Die monatliche Entschädigung beträgt

- jeweils 30,00 € für den Vorsitzenden
- jeweils 20,00 € für den Stellvertreter.

Der Anspruch beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Cottbus und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

### **§ 3**

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich nachträglich.

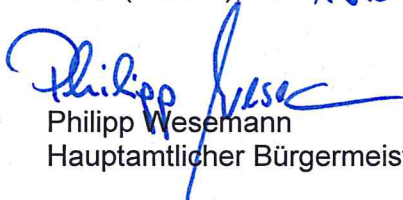
### **§ 4**

Die in den §§ 12 und 46 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden festgelegten Kosten- und Gebührenregelungen, sowie die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 5**

Die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Forst (Lausitz) tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Forst (Lausitz), den *19.07.2016*

  
Philipp Wesemann  
Hauptamtlicher Bürgermeister

